OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450344/4/HW

Datum:
Linz, 1. Oktober 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von P S, K, H, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde H vom 29.3.2018, AZ: x 17/2/2018, betreffend die Vorschreibung einer Wasseranschlussgebühr, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde H wurde gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge kurz „Bf“) eine Wasserleitungsanschlussgebühr vorgeschrieben. Dagegen erhob die Bf das Rechtsmittel der Berufung. Die von der Bf erhobene Berufung wurde mit den angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde H als verspätet zurückgewiesen.

I.2. Am 18.5.2018 wurde eine Beschwerde in Form einer E-Mail mit dem Betreff „Fw: Berufung“ eingebracht, in welcher unter anderem ausgeführt wird, dass die Berechnungen nicht nachvollziehbar seien und die Anschlussgebühr verjährt wäre. Diese E-Mail langte am 18.5.2018 bei der Gemeinde H ein. In dieser E-Mail wird unter anderem am Ende nach der Grußformel „mfg“ die Bf angeführt.

I.3. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 16.7.2018 wurde gegenüber der Bf mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht vorläufig davon ausgeht, dass mit dieser E-Mail (vom 18.5.2018) die Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde H vom 29.3.2018 (AZ: x 17/2/2018) beabsichtigt wäre. Weiters forderte das Landesverwaltungsgericht die Bf in diesem Schreiben unter Hinwies auf § 250 BAO auf, einen Mangel (Fehlen der Erklärung, welche Änderungen beantragt werden) zu beheben. Zudem wurde in dem Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 16.7.2018 mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht vorläufig weiters davon ausgeht, dass der angefochtene Bescheid des Gemeinderates am 4.4.2018 zugestellt wurde und die Beschwerde (erst) am 18.5.2018 erhoben wurde, sodass diese Beschwerde verspätet wäre. Es wurde der Bf in diesem Schreiben ausdrücklich die Gelegenheit eingeräumt, zu diesen Ausführungen Stellung zu nehmen.

I.4. In weiterer Folge ging beim Landesverwaltungsgericht am 1.8.2018 zwar ein Schreiben der Bf ein, zum Verspätungsvorhalt erfolgten in diesem Schreiben jedoch keine Ausführungen.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf/festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Dass der angefochtene Bescheid am 4.4.2018 zugestellt wurde, ergibt sich aus dem im Behördenakt befindlichen Rückschein. Dass die unter Punkt I.2. angeführte E-Mail am 18.5.2018 gesendet wurde, folgt daraus, dass dies auf der E-Mail (ON 15 des Behördenaktes) angeführt wird. Aus dem Text dieser E-Mail folgt zwar, dass damit offenbar eine E-Mail vom 25.4.2018 weitergeleitet werden sollte. Dass aber tatsächlich bereits am 25.4.2018 eine E-Mail an die dort angeführte Adresse (gemeinde@H.ooe.gv.at) abgesendet worden und dort auch eingelangt wäre, ergibt sich aus dem Akt jedoch nicht. Vielmehr folgt aus der ON 16 des Behördenaktes, dass am 25.4.2018 keine

solche E-Mail bei diesem Postfach (gemeinde@H.ooe.gv.at) der Gemeinde H eingegangen ist. Das Landesverwaltungsgericht gab im Übrigen mit Schreiben vom 16.7.2018 gegenüber der Bf auch bekannt, dass es vorläufig davon ausgeht, dass die Beschwerde erst am 18.5.2018 erhoben wurde (sodass diese Beschwerde verspätet wäre), und es wurde Gelegenheit zum Parteiengehör eingeräumt. Die Bf hat sich hierzu in weiterer Folge jedoch nicht geäußert, insbesondere hat die Bf nicht einmal behauptet, dass bereits am 25.4.2018 per E-Mail ein Rechtsmittel eingebracht worden wäre. Das Landesverwaltungsgericht geht daher aufgrund der vorliegenden Verfahrensergebnisse davon aus, dass die Beschwerde erst mit E-Mail vom 18.5.2018 eingebracht wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aufgrund des Betreffs der E-Mail vom 18.5.2018 („Fw: Berufung“) sowie der Ausführungen darin (insbesondere, wonach die Berechnungen nicht nachvollziehbar seien und die Anschlussgebühr verjährt wäre), ist davon auszugehen, dass es sich bei dieser E-Mail um eine Beschwerde handelt. Da der Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde H vom 29.3.2018 der letzte in dieser Angelegenheit erlassene Bescheid vor der E-Mail vom 18.5.2018 ist, ist weiters davon auszugehen, dass sich diese Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde H vom 29.3.2018 richtet. Es handelt sich daher bei der E-Mail vom 18.5.2018 um eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 29.3.2018.

Es wurde im Übrigen vom Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 16.7.2018 mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht vorläufig davon ausgeht, dass mit dieser E-Mail (vom 18.5.2018) die Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde H vom 29.3.2018 beabsichtigt wäre, und es wurde Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen. Die Bf hat in weiterer Folge auch nicht bestritten, dass es sich bei dieser E-Mail um eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 29.3.2018 handeln würde.

Diese Beschwerde wurde nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht mit Eingabe vom 1.8.2018 insofern verbessert, als eine Neuberechnung der Kosten gefordert und angeführt wird, dass es „keine Druckverminderungszuschläge geben“ dürfe, sodass insgesamt (gerade noch ausreichend) erkennbar ist, welche Änderungen beantragt werden.

III.2. Gemäß § 245 Abs. 1 BAO beträgt die Beschwerdefrist einen Monat. Nach § 260 Abs. 1 BAO ist eine Beschwerde mit Beschluss zurückzuweisen, wenn sie nicht fristgerecht eingebracht wurde. Da der angefochtene Bescheid des Gemeinderates am 4.4.2018 zugestellt wurde, die Beschwerde gegen diesen

Bescheid jedoch erst am 18.5.2018 eingebracht wurde, ist die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger